

Weisung 202201008 vom 07.01.2022 – Aktualisierung der Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a und 80b SGB III

Laufende Nummer: 202201008
Geschäftszeichen: AM 41 – 6551 / 75056 / 1921.1 / 3313
Gültig ab: 01.01.2022
Gültig bis: 31.12.2023
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201812002 vom 04.12.2018 – Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 80a und 80b SGB III – Aktualisierung der Fachlichen Weisung (Archiviert, Abgelaufen am 06.01.2022)

Die Fachliche Weisung zur Förderung von Jugendwohnheimen wird aufgrund der Verlängerung der Antragsfrist im §12 der Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen aktualisiert bereitgestellt. Gleichzeitig wurden Sachverhalte der §§ 4 und 14 ergänzt bzw. klargestellt. Ansonsten führt diese Weisung die Regelungen der vorherigen Weisung 201812002 vergleichbar fort. Bundesweit ist einzig der OS Bochum für die Umsetzung der Jugendwohnheimförderung zuständig.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BGBl. I Nr. 69 vom 27.12.2011, Seite 2854) wurde durch die §§ 80a und 80b die Projektförderung von Jugendwohnheimen im SGB III verankert.

Nachdem die Fördermöglichkeit in Form des einmaligen Zuschusses zum 31. Dezember 2015 ausgelaufen war, wurde dieser aufgrund eines fortwährend bestehenden Sanierungsbedarfes bei den Trägern von Jugendwohnheimen mit Wirkung zum 1. Januar

2019 erneut befristet bis zum 31. Dezember 2021 wiedereingeführt. Um pandemiebedingte Verzögerungen bei der Antragstellung zu berücksichtigen, wurde die Frist bis zum 31.12.2022 verlängert.

Der Verwaltungsrat hat am 21. Mai 2021 die Dritte Änderungs-Anordnung zur Anordnung zur Förderung von Jugendwohnheimen nach § 80a in Verbindung mit § 80b Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beschlossen.

Diese ermöglicht nach § 12 der Anordnung die Förderung von Trägern der Jugendwohnheime bei Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen mit einem einmaligen Zuschuss bis zum 31.12.2022. Im Rahmen der Aktualisierung der Fachlichen Weisung wurden unter Beteiligung des Operativen Services Bochum einzelne Sachverhalte nachgeschärft.

Die Dritte-Änderungs-Anordnung und die geänderte Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen sind am Tag nach der Sonderveröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten der BA am 06. August 2021 in Kraft getreten.

2. Auftrag und Ziel

Die Fachliche Weisung regelt die konkrete Umsetzung der Projektförderung für Jugendwohnheime. Bundesweit zuständig ist unverändert das Team Jugendwohnheimförderung in Rheine im Operativen Service Bochum. Mit der Aktualisierung der Fachlichen Weisung zur Förderung von Jugendwohnheimen erhält der Operative Service Bochum Weisungen sowie Hinweise zur Anwendung und Umsetzung dieser Förderleistung.

Die aktualisierte Fachliche Weisung ist im Intranet unter SGB III > Förderung > Förderung von Jugendwohnheimen hinterlegt.

Mit der Förderung von Jugendwohnheimen leistet die Bundesagentur für Arbeit einen Beitrag im Handlungsfeld Verbesserung des Übergangs Schule-Beruf im Rahmen der Strategie der BA 2025 und unterstützt den Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- nehmen Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen entgegen und leiten diese an den Operativen Service (OS) Bochum – Team Jugendwohnheimförderung mit Sitz in Rheine - weiter.

- erstellen auf Anfrage durch den OS Bochum eine Stellungnahme zur Situation und Entwicklung des regionalen Ausbildungsstellenmarktes und lassen diese dem OS Bochum – Team Jugendwohnheimförderung - zukommen.

Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

- stellt im Rahmen ihrer Fachaufsicht die ordnungsgemäße Umsetzung der Fachlichen Weisung durch den OS Bochum sicher.

Der OS Bochum, hier das Team Jugendwohnheimförderung

- wendet die Regelungen der Fachlichen Weisung entsprechend an und setzt diese ordnungsgemäß um.
- berät Träger von Jugendwohnheimen.
- ist für eine Bearbeitung der Anträge auf Förderung von Jugendwohnheimen verantwortlich.

4. Info

Die Fachlichen Weisungen Jugendwohnheimförderung stehen im BA-Intranet und im [Internet](#) zur Verfügung. Die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung gelten verbindlich bzw. sind anzuwenden. Diese Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift